

§ 7 TV-L Sonderformen der Arbeit (erläutert sind hier nur die für die Universität maßgeblichen Sonderformen)

1) Wechselschichtarbeit

(2) **Schichtarbeit** ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst

(4) ¹**Rufbereitschaft** leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) **Nacharbeit** ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) **Mehrarbeit** sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (*in Rheinland-Pfalz derzeit 39 Stunden pro Woche, im Falle von Schichtarbeit 38,5 Stunden pro Woche*) leisten.

(7) **Überstunden** sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (*in Rheinland-Pfalz derzeit 39 Stunden pro Woche, im Falle von Schichtarbeit 38,5 Stunden pro Woche*) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche (Sonntag 24:00 Uhr) ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

a) (*nach Einführung einer Flexiblen Arbeitszeit an der Universität*)

im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,

b) ...

c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

Ausgleich für Sonderformen von Arbeit § 8 TV-L

Absatz 1 Zeitzuschläge

a) für **Überstunden**

(Anspruch auf diesen Zeitzuschlag UNABHÄNGIG von Freizeitausgleich, § 8 Abs.2 Satz 3 TV-L)

Entgeltgruppe	ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich
EG 1 – 9	130 %	30%
EG 10 – 15	115 %	15 %

Beispiel 1:

Beschäftigte mit Regelarbeitszeit

Dienstplanmäßige Arbeit
 In der 1. Woche werden Mo 8,5 Di 8,5 Mi 8,5 Do 8,5 Fr 5
 Mo 8,5 Di 8,5 Mi 10 Do 8,5 Fr 5 erbracht.
 = 1,5 **geleistete Überstunden**
 in der 2. Woche werden Mo 8,5 Di 8,5 Mi 8,5 Do 8,5 Fr 5 erbracht.
 = 1,5 **entstandene Überstunden**,
 da kein Freizeitausgleich in der 2. Woche!

Beispiel 2:

Beschäftigte mit Regelarbeitszeit

Dienstplanmäßige Arbeit
 In der 1. Woche werden Mo 8,5 Di 8,5 Mi 8,5 Do 8,5 Fr 5
 Mo 8,5 Di 8,5 Mi 10 Do 8,5 Fr 5 erbracht.
 = 1,5 **geleistete Überstunden**
 In der 2. Woche werden Mo 7 Di 8,5 Mi 8,5 Do 8,5 Fr 5 erbracht.
 = **keine Überstunden**, da in dieser Woche
 Montags 1,5 Stunden ausgeglichen wurden.

Ausnahme Schichtarbeiter

Es entstehen erst Überstunden, wenn ein Ausgleich nicht bis zum Ende des Schichtplanturnus erfolgt ist. Hier geht man von einer Woche (z. B. Dienstag bis Dienstag) aus.

Beispiele: Schichtarbeiter

- Dienstplanmäßige Arbeit im 4-Wochen-Rhythmus

1. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 2. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 6 = 38 Stunden
 3. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 4. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 4 = 36 Stunden
- zusammen 154 Stunden

- Geleistete Überstunden

1. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 2. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 3. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 4. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 6 Fr 4 = 34 Stunden
- zusammen 154 Stunden

Es sind keine Überstunden entstanden, da die im Schichtplan vorgesehenen Stunden insgesamt nicht überschritten wurden.

- Geleistete Überstunden

1. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 2. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 3. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 4. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 4 = 36 Stunden
- zusammen 156 Stunden

Es sind Überstunden am Ende der 4. Schichtwoche entstanden, da kein Abfeiern im Schichtplanturnus.

- Geleistete Überstunden

1. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 2. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 6 = 38 Stunden
 3. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 8 = 40 Stunden
 4. Mo 8 Di 8 Mi 8 Do 8 Fr 6 = 38 Stunden
- zusammen 156 Stunden

Da die Überstunden in der letzten Schichtwoche geleistet wurden, greift hier die Regelung „Ausgleich Folgewoche“ (wie bei Normalschichtlern). Die Überstunden werden hier erst Ende der 1. Schichtwoche des neuen Schichtplanturnus zu geleisteten Überstunden.

b) für Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 20 %

c) für Sonntagsarbeit

dienstplanmäßig	in Vertretung anderer MA
25 % (der Freizeitausgleich ist im Dienstplan festgelegt)	= Überstunden (Zuschläge für Überstunden + Zuschläge für Sonntagsarbeit!)
	siehe Hinweis 1)

d) für Feiertagsarbeit

mit Freizeitausgleich	ohne Freizeitausgleich
Entgelt + 35 %	Entgelt + 135 %

Protokollnotiz zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d):

Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 % gezahlt

e) für die Arbeit am 24. + 31.12. ab 6 Uhr

dienstplanmäßig	in Vertretung anderer MA
35 % (der Freizeitausgleich ist im Dienstplan festgelegt)	= Überstunden (Zuschläge für Überstunden + Zuschläge für Arbeit am 24./31.12!)
	siehe Hinweis 1

f) für die Arbeit an Samstagen 13 bis 21 Uhr
(ausgenommen bei Schicht- oder Wechselschichtarbeit)

dienstplanmäßig	in Vertretung anderer MA
20 %	= Überstunden (Zuschläge für Überstunden + Zuschläge für Samstagsarbeit!)
	siehe Hinweis 1

Hinweis 1:

Laut § 8 (1) Satz 3 TV-L wird beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Ziffern c) bis f), also für Feiertags-, Samstags- oder Sonntagsarbeit, sowie der Arbeit am 24.12. oder 31.12., nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Dies ist der Zeitzuschlag für Feiertagsarbeit mit 35 %

Beispiel 1 :

Bei Arbeit an einem Feiertag, der auf einen Wochentag fällt (z.B. Ostermontag), wird das für diesen Tag ohnehin zustehende Tabellenentgelt gezahlt. Da die wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten wird, können diese Stunden nicht als Überstunden vergütet werden. Die/der Beschäftigte erhält den Zeitzuschlag für die Arbeit an Feiertagen bei Freizeitausgleich in Höhe von 35 % bzw. falls kein Freizeitausgleich in Anspruch genommen wird, in Höhe von 135 %.

Beispiel 2:

Arbeit an einem Feiertag, der auf ein Wochenende fällt, in Vertretung einer/eines anderen Beschäftigten, wird wie folgt vergütet:

mit Freizeitausgleich	ohne Freizeitausgleich
35 % Feiertagszuschlag 30 % Zeitzuschlag Überstunden	135 % Feiertagszuschlag 100 % Entgelt geleistete Arbeitszeit (Überstunden) = 235 % 30 % Zeitzuschlag für Überstunden kann wegen der Obergrenze von 235 % nicht bezahlt werden.

Absatz 5 Rufbereitschaft

- **Rufbereitschaft von mindestens 12 Stunden** wird nach Pauschalen abgerechnet.

Mo – Fr	2-facher Stundenlohn als Pauschalentlohnung
Sa, So, Feiertag	4-facher Stundenlohn als Pauschalentlohnung

- **Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden** wird stundenweise mit 12,5 % des Stundenentgelts bezahlt.
Wird eine Rufbereitschaft mit Unterbrechung angeordnet, zählen nur die jeweils ununterbrochenen Stunden.

Beispiel 1:

Rufbereitschaft Sonntag	06:00 Uhr	bis	09:00 Uhr
und von	13:00 Uhr	bis	22:00 Uhr

Weder die Rufbereitschaft am Morgen noch die Rufbereitschaft am Nachmittag erfüllen für sich genommen die Voraussetzungen einer 12-stündigen Rufbereitschaft. Die Abrechnung erfolgt stundenweise mit 12,5 % des tariflichen Stundenentgelts.

Beispiel 2:

Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Ebenso ist nach der Protokollerklärung zu Absatz 5 auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen bei der Ermittlung der Tage, für die eine Pauschale gezahlt wird, so dass für angebrochene Folgetage grundsätzlich keine erneute Rufbereitschaftspauschale zusteht.

Bei Rufbereitschaft von Freitag 13:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr erfolgt die Vergütung wie folgt:

Freitag	12 Stunden	=	Tagespauschale 2-facher Stundenlohn
Samstag	24 Stunden	=	Tagespauschale 4-facher Stundenlohn
Sonntag	24 Stunden	=	Tagespauschale 4-facher Stundenlohn

Rufbereitschaftseinsatz (wahlweise abfeiern oder bezahlt)

Bei einem **Einsatz außerhalb des Aufenthaltsortes** (das heißt die Universität muss angefahren werden) wird jede tatsächliche Inanspruchnahme einschließlich der Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge bezahlt. Jeder Einsatz ist für sich zu betrachten.

Beispiel:

Rufbereitschaft von	Fr.	13:00 Uhr bis Mo.	7:00 Uhr
Einsatz	Fr.	22:00 Uhr bis 23:30 Uhr	(inkl. Wegezeiten)

Einsatz wird auf	2 Stunden gerundet
Zeitzuschlag für Nacharbeit	1,5 Stunden bezahlt (§ 8 Abs. 5 Satz 5)

Bei einem **Einsatz am Aufenthaltsort** (das heißt von zu Hause aus, z.B. telefonisch oder mittels technischer Einrichtungen) wird die Summe der Rufbereitschaftseinsätze am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge (diese jedoch nur für die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit!) bezahlt.

Bei Wochenendrufbereitschaft ist nach 24 Stunden zu runden.

Besonderheiten:

Schließt sich der Rufbereitschaftseinsatz unmittelbar an die Arbeitszeit an, wird er als Überstunden gewertet. Findet eine Inanspruchnahme unmittelbar vor Dienstbeginn statt, wird er als Einsatz ohne Wegezeit und ohne Aufrundung gewertet.

§ 14 TV-L Vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit

1. Zahlung einer persönlichen Zulage nach Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe für mindestens einen Monat - rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung.

Mitarbeiter der **EG 1 – EG 8**, die aus dem MTarb in den TV-L übergeleitet wurden, erhalten diese persönliche Zulage bereits ab dem dritten Arbeitstag, rückwirkend zum ersten Vertretungstag (siehe § 18 Abs. 2 TVÜ-L).

2. Höhe der persönlichen Zulagen

Entgeltgruppe	Vertretung einer höherwertigen Tätigkeit	Höhe der persönlichen Zulagen
EG 1 – EG 8	eine Entgeltgruppe höher als die eigene Tätigkeit	4,5 % des individuellen Tabellenentgelts.
EG 1 – EG 8	mehr als eine Entgeltgruppe höher als die eigene Tätigkeit	Unterschiedsbetrag des individuellen Tabellenentgelts, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben würde
EG 9 – EG 15	generell	Unterschiedsbetrag des individuellen Tabellenentgelts, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben würde.

Bei Vertretung von **Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter** gelten die Regelungen des § 17 Abs. 9 TVÜ-L (in Verbindung mit § 3 TV Lohngruppen-TdL) – altes Tarifrecht- wie folgt:

§ 17 Absatz 9 TVÜ-Länder:

- Satz 1:
Bisherige Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten weiter – auch für Beschäftigte, die nach dem 31.10.2006 mit Tätigkeiten einer Arbeiterin/eines Arbeiters eingestellt wurden.
 Das heißt nach § 3 TV Lohngruppen-TdL (altes Einreihungsrecht der Arbeiterinnen und Arbeiter!):

Bei Wahrnehmung einer VorarbeiterInnenfunktion von:

Arbeiter/innen der Lohngruppe 1 bis 3	8% der Lohngruppe 1 Stufe 4
Arbeiter/innen mindestens der Lohngruppe 4	12 % der Lohngruppe 4 Stufe 4

Alle Mitarbeiter, erhalten diese persönliche Zulage bereits ab dem ersten Tag der Vertretung des Vorarbeiters.

- Satz 2 :
Ist anlässlich der höherwertigen Tätigkeit **zusätzlich** eine Tätigkeit auszuüben, für die ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für **Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter** besteht, wird abweichend insgesamt für die Dauer der Ausübung der höherwertigen – als auch der Vorarbeitertätigkeit – eine Zulage von **insgesamt 10 %** des individuellen Tabellenentgeltes gezahlt (siehe § 17 Abs. 9 Satz 2 TVÜ-L).

Mitarbeiter, die aus dem MTarb in den TV-L übergeleitet wurden, erhalten diese persönliche Zulage bereits ab dem dritten Arbeitstag, rückwirkend zum ersten Vertretungstag (siehe § 18 Abs. 2 TVÜ-L).

Beschäftigte, die nach dem 31.10.2006 eingestellt wurden, erhalten diese persönliche Zulage erst nach einmonatiger Ausübung der höherwertigen Tätigkeit rückwirkend zum ersten Tag.